

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket"

I. Das Gewerbegebiet wird wie folgt gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO i.d.F. d. Bek. v. 15.9.77):

a) Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Parz. Nrn. 286, 287, 376 und 378 - in der Planzeichnung mit GE 1 festgesetzt -, sind folgende Gewerbebetriebe zulässig:

Lfd. (der Abstandsliste v. 25.7.1974 -SMBL. 280)  
Nr.

- 178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten (nur Pkw-Reparatur ohne Karosseriebau und Lackiererei)
- 183 Tischlereien und Schreinereien
- 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro- elektronische und feinmechanische Industrie
- 195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
- 199 Anlagen der Farbwarenindustrie
- 200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 201 Vulkanisierbetriebe
- 202 Druckereien ohne Rotationsdruck
- 203 Tapetenfabriken
- 204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
- 205 Kleiderfabriken
- 206 Herstellung von Essig und Senf
- 207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
- 208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
- 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
- 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
- 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

b) Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Parz. Nrn. 138, 139 (soweit diese Parzelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt), 159, 288, 370 bis 375 und 377 - in der Planzeichnung mit GE 2 festgesetzt - sind folgende Gewerbebetriebe zulässig:

Betriebsarten, die im GE 1 zulässig sind und

Lfd. (der Abstandsliste v. 25.7.1974 -SMBl. 280-)

Nr.

- 159 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
- 175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- 176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
- 177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht-metallischen Werkstoffen
- 179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
- 180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- 181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- 182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- 184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- 185 Margarine- und Kunstspeiseeisfettfabriken
- 186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
- 187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- 188 Bauhöfe
- 189 Zimmereien
- 190 Autolackierereien
- 191 Gerüstbaubetriebe
- 192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
- 193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

II. Gemäß § 31 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) können in dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auch Betriebe ausnahmsweise zulässig sein, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe gleiches Emissionsverhalten vorweisen, wie die allgemein für zulässig erklärten Betriebsarten.